

**Satzung
der Bundesstadt Bonn über die
Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern 2015 und 2016**

Vom 12. Mai 2015

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 7. Mai 2015 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Seite 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. Seite 208), sowie des § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I Seite 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I Seite 2794) und des § 16 Gewerbesteuerengesetz vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I Seite 2417), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Hebesätze

- (1) Der Steuersatz für die Grundstücke (Grundsteuer B) wird für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 auf 680 vom Hundert festgesetzt.

- (2) Der Steuersatz für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) wird für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 auf 340 vom Hundert festgesetzt.

- (3) Der Steuersatz für die Gewerbesteuer wird für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 auf 490 vom Hundert festgesetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 12. Mai 2015

Nimptsch
Oberbürgermeister